



Herisau, 20. Oktober 2008 / eu

Leistungsvereinbarung

zwischen

den Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden als Leistungsbestellerinnen

und

dem Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden, vertreten durch das Departement Inneres und Kultur als Leistungserbringer

betreffend

Nothilfeleistungen im Asylbereich



A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Nach Art. 24 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995 (KV, bGS 111.1) hat jede Person bei Notlagen, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen kann, Anspruch auf ein Obdach, auf grundlegende medizinische Versorgung sowie auf die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel. Die Nothilfe ist nach den Grundsätzen der Subsidiarität zu gewähren.

Betreffend die Gewährung und Abrechnung von Nothilfeleistungen im Asylbereich gelangen die Bestimmungen der KR AsylVo, der Verordnung des Regierungsrates zum Asylwesen vom 11. Dezember 2007 (RR AsylVo, bGS 122.241), und dabei insbesondere deren Art. 4 zur Anwendung. Sie erfolgen auch gestützt auf die anwendbaren Bestimmungen des Asylgesetzes vom 28. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31), des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) und deren Ausführungsbestimmungen.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird gestützt auf Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 der Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesen vom 24. September 2007 (KR AsylVo, bGS 122.24) abgeschlossen. Die Aufgaben des Betreuungsdienstes im Sinne der Artikel 4 und 5 KR Asyl VO werden durch das Amt für Asyl und Integration wahrgenommen. Die Aufgaben des Amtes für Ausländerfragen im Sinne dieser Artikel werden durch das Migrationsamt wahrgenommen.

Art. 2 Geltungsbereich

Abs. 1 Von Nothilfe betroffener Personenkreis

Diese Leistungsvereinbarung findet Anwendung bei Personen gemäss Art. 1 KR AsylVo, für die von den Bundesbehörden ein rechtskräftiger Entscheid betreffend Ablehnung eines Asylgesuches oder Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme oder Schutzbedürftigkeit verfügt wurde, wenn sie gleichzeitig aus der Schweiz weggewiesen wurden und die damit verfügte Ausreisefrist abgelaufen ist. Ist ein fristgerechter Vollzug der Verfügung nicht möglich, kann ihnen auf Ersuchen hin und für eine befristete Zeit Nothilfe gewährt werden. Sie werden nachstehend als Nothilfesuchende bezeichnet. Sind sie nicht handlungsfähig, so ist nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag von Amtes wegen zu handeln.

Abs. 2 Parteien der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung wird abgeschlossen zwischen den Gemeinden Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönggrund, Waldstatt, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Reute (nachfolgend Leistungsbestellerinnen genannt) und dem Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Leistungserbringer genannt), vertreten durch das Departement Inneres und Kultur.



Art. 3 Zweck der Leistungsvereinbarung

Der Umfang von gewährten Nothilfeleistungen wird durch die erwähnten Verordnungen des Kantonsrates und des Regierungsrates zum Asylwesen (KR AsylVo und RR AsylVo) geregelt.

Mittels dieser Leistungsvereinbarung wird die Organisation bzw. der Ablauf der Gewährung von Nothilfeleistungen im Asylbereich, sowie die Abrechnung von erbrachten Leistungen geregelt.

B. Organisation der Gewährung von Nothilfeleistungen

Art. 4 Pflichten des Leistungserbringers

Abs. 1 Meldestelle für Nothilfesuchende

Der Leistungserbringer führt eine zentrale Stelle, bei der Personen gemäss Kapitel A Ziffer 2.1 um Nothilfe ersuchen können. Sie wird bezeichnet durch das Departement Inneres und Kultur. Es kann damit eine eigene Amtsstelle oder eine andere im Bereich des Asylwesens tätige Amtsstelle beauftragen.

Abs. 2 Zentrale Nothilfestruktur

Der Leistungserbringer führt eine zentrale kantonale Nothilfestruktur. Diese wird bezeichnet durch das Departement Inneres und Kultur. In der Regel werden Nothilfesuchende in dieser Nothilfestruktur untergebracht, die aus den Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden, aus den Asylunterkünften des Kantons Appenzell Ausserrhoden oder von den Bundesbehörden (Bundesamt für Migration), zum Beispiel nach direkter Asylablehnung während dem Aufenthalt in einer Empfangsstelle, dem Kanton zum Vollzug zugewiesen wurden.

Art. 5 Pflichten der Leistungsbestellerinnen

Die Leistungsbestellerinnen treten den Vollzug der Nothilfeleistung gemäss Art. 19 Abs. 3 KR AsylVo an den Leistungserbringer ab. In den gemäss Art. 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Ausnahmefällen sind sie bereit, gegebenenfalls die Nothilfesuchenden in eigenen Unterkünften weiterhin unterzubringen und die Nothilfeleistungen nach den Bestimmungen der RR AsylVo zu erbringen. Diesfalls unterstützen sie den weiteren Vollzug des Wegweisungsentscheides in angemessener Weise.



Art. 6 Gewährung von Nothilfeleistungen

Abs. 1 Bemessung der Nothilfe

Ist eine Zuweisung im Sinne von Art. 10 erfolgt, können die Nothilfesuchenden bis zum Ablauf der befristeten Zuweisung Leistungen gemäss Art. 19 KR AsylVo bzw. RR AsylVo erhalten. Bezüglich Kostengutsprachen werden die Bestimmungen der KR AsylVo angewendet.

Abs 2 Gegenseitige Vorbehalte zur Aufnahme in Strukturen der Nothilfe

Bei besonders verletzlichen Personen (Kinder / unbegleitete Minderjährige oder gebrechliche Personen), bei Familien mit schulpflichtigen Kindern, deren verfügte Wegweisung nicht innert absehbarer Frist möglich ist oder wenn andere gewichtige Gründe gegen die Einweisung in die kantonale Nothilfestruktur sprechen, kann nach Einzelfallprüfung von einer Unterbringung in der Nothilfestruktur abgesehen werden. Nach Anhörung der zuständigen Sozialhilfebehörde entscheidet das Amt für Asyl und Integration gestützt auf Art. 9 Abs. 1 KR AsylVo, ob diese in der bisherigen Unterkunft belassen oder der kantonalen Nothilfestruktur bzw. einer anderen, für den vorliegenden Einzelfall geeigneteren Unterkunft zugewiesen werden.

Verhalten sich Nothilfesuchende so, dass sie den ordentlichen Betrieb der kantonalen Nothilfestruktur oder einer anderen Nothilfeunterbringung schwerwiegend stören oder gar gefährden, muss die Unterkunftsleitung die Möglichkeit einer Verlegung haben. Die Leistungsbestellerinnen müssen deshalb wie der Leistungserbringer damit rechnen, dass sie in diesen Fällen um eine Aufnahme angegangen werden. Das Amt für Asyl und Integration entscheidet in diesen Fällen gestützt auf Art. 9 Abs. 1 KR AsylVo über die Verlegung. Ist das Einholen einer Stellungnahme der zuständigen Sozialhilfebehörde vor der Verlegung nicht möglich, holt es dies sobald als möglich nach.

Diese Regelung ist auch anwendbar, wenn die Zahl der Bundeszuweisungen im ordentlichen Asylbereich wieder derart zunimmt, dass auch die Kapazität der kantonalen Nothilfestruktur dafür benötigt wird. Diesfalls werden die Leistungsbestellerinnen vom Departement Inneres und Kultur möglichst frühzeitig informiert.

C. Verfahren zur Gewährung von Nothilfeleistungen

Art. 7 Kommunikation von Asylentscheiden

Erhalten Asylsuchende oder vorläufig Aufgenommene einen Wegweisungsentscheid aus der Schweiz, werden sie nach Eintritt der Rechtskraft vom Migrationsamt zur Besprechung der folgenden notwendigen Schritte vorgeladen. Das zuständige Sozialamt der Leistungsbestellerin unterstützt diese Vorladung, indem es die Betroffenen zur Einhaltung dieses Termins anhält. Es bereitet die Betroffenen im Weiteren in angemessener Weise darauf vor, dass diese spätestens auf Ablauf der verfügbaren Ausreisefrist die Asylunterkunft zu verlassen haben



und sie beim Unterlassungsfall vom Amt für Asyl und Integration mit polizeilichem Vollzug aus der Asylunterkunft weggewiesen werden können.

Art. 8 Wegweisung aus der Unterkunft bei Ablauf der Ausreisefrist

Läuft nach einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid die Ausreisefrist ab, und sind die Betroffenen noch nicht abgereist, werden sie durch die für Unterbringung zuständige Stelle (Sozialamt der zuständigen Gemeinde bzw. kantonales Durchgangszentrum) formlos aus der Asylunterkunft weggewiesen. Sie stellt die Auszahlung von Unterstützungsleistungen ein. Kommen die Betroffenen der Wegweisung nach, erfolgt eine ordentliche Abmeldung beim Migrationsamt. Widersetzen sie sich der Wegweisung aus der Unterkunft, meldet das Sozialamt dies dem Amt für Asyl und Integration zum weiteren Vollzug. Zeichnet sich bereits vor Ablauf der Ausreisefrist ab, dass es sich bei den Betroffenen um Personen in speziellen Situationen analog Art. 6 Abs. 2 handelt, nimmt die Sozialstelle frühzeitig mit dem Amt für Asyl und Integration Kontakt auf und klärt das weitere Vorgehen ab.

Art. 9 Eingang von Nothilfegesuchen

Nothilfesuchende richten ihr Gesuch an die kantonale Meldestelle für Nothilfesuchende, gegebenenfalls werden sie von anderen Stellen an die Meldestelle weitergewiesen. Die Meldestelle klärt ab, ob die Voraussetzungen zur Gewährung von Nothilfe erfüllt sind.

Art. 10 Zuweisung an die Nothilfestruktur

Nach Prüfung der Voraussetzungen zur Gewährung von Nothilfeleistungen leitet die Meldestelle gegebenenfalls unverzügliche Massnahmen zum Vollzug der Wegweisung ein. Andernfalls leitet sie die Nothilfesuchenden weiter an die Nothilfestruktur zum Verbleib bis zum möglichen Vollzug und informiert darüber unverzüglich das Amt für Asyl und Integration. Im Sinne einer formlosen Zuweisung gemäss Art. 9 KR AsylVo informiert das Amt für Asyl und Integration die Nothilfestruktur oder die zuständige Sozialhilfebehörde der Leistungsbestellerin, bis wann die Nothilfesuchenden dort aufzunehmen sind. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt das Verfahren gemäss Art. 8 und Art. 9. Das Amt für Asyl und Integration kann die Nothilfesuchenden ebenfalls zu Standortbestimmungen vorladen, bei denen nachdrücklich auf die ihnen obliegende Pflicht zur Ausreise hingewiesen und der Stand der Ausreisevorbereitungen sowie weitere Schritte der Ausreisepflichtigen besprochen werden.

Entfernen sich Nothilfesuchende mehr als einen Tag aus der Nothilfestruktur, ist davon auszugehen, dass sie die Notlage aus eigener Kraft bewältigen können. Sie werden in der Folge beim Migrationsamt abgemeldet. Eine erneute Meldung (Wiedererschienen) wird als neues Nothilfegesuch betrachtet. Es erfolgt keine sofortige Aufnahme mehr und die Nothilfesuchenden werden an die kantonale Meldestelle für Nothilfesuchende zur Neueinreichung des Gesuches gemäss Art. 9 weitergewiesen.



D. Finanzielles

Art. 11 Kostenabgrenzung Sozialhilfeleistungen / Nothilfeleistungen

Erhalten Asylsuchende oder vorläufig Aufgenommene einen Wegweisungsentscheid nach der Zuweisung in einen Kanton, sind die Sozialhilfeleistungen gemäss RR AsylVo vom Tag der Gesuchseinreichung bis zu dem Tag abrechenbar, an dem bei einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid die Wegweisung zu vollziehen ist (= Ablauf Ausreisefrist). Wird um Nothilfeleistungen ersucht, können die Kosten ab Zuweisung durch das Amt für Asyl und Integration als Nothilfekosten abgerechnet werden.

Art. 12 Abrechnung von Nothilfeleistungen

Ordnungsgemäss gewährte Nothilfeleistungen werden nach Art. 20 KR AsylVo anerkannt und abgerechnet. Die formelle Abrechnung richtet sich nach entsprechenden Weisungen des Departementes Inneres und Kultur.

E. Schlussbestimmungen

Art. 13 Regelung von bestehenden Nothilfefällen bei Inkrafttreten dieser Leistungsvereinbarung

Befinden sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Leistungsvereinbarung Personen in Unterkünften der Leistungsbestellerinnen, erfolgt innert 3 Monaten eine einzelfallweise gemeinsame Prüfung zwischen der zuständigen Sozialhilfebehörde der Leistungsbestellerin und dem Amt für Asyl und Integration über das weitere Vorgehen zur Unterstellung unter die Bestimmungen der Leistungsvereinbarung.

Art. 14 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, sofern ihr vorgängig sämtliche Leistungsbestellerinnen sowie der Leistungserbringer zugestimmt haben.

Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten auf ein jeweiliges Monatsende gekündigt werden. Diesfalls geht der Vollzug der Nothilfe im Sinne von Art. 19 Abs. 3 KR AsylVo auf das Ende der Kündigungsfrist wieder an die Gemeinden über. Es gilt das Datum des Eintreffens der Kündigung plus sechs Monate, im Falle der Leistungsbestellerinnen das Datum des Eintreffens der Kündigung der letzten Leistungsbestellerin beim Leistungserbringer plus sechs Monate.



Die Leistungsbesteller

Für die Gemeinde Urnäsch:

Urnäsch, 11. Dez. 2008
(Ort / Datum)



Gemeinderat Urnäsch
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeganzreiberin:

Unterschrift(en)

Für die Gemeinde Herisau:

Herisau 16. DEZ. 2008
(Ort / Datum)

NAMENS DES GEMEINDERATES HERISAU
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeganzreiber:

Unterschrift(en)

Für die Gemeinde Herisau:

9103 Schwellbrunn 16. DEZ. 2008
(Ort / Datum)

GEMEINDERAT SCHWELLBRUNN
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeganzreiberin:

Unterschrift(en)

Für die Gemeinde Hundwil:

9064 Hundwil, 18. November 2008
(Ort / Datum)

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeganzreiber:

Unterschrift(en)

(Ort / Datum) Stein AR, 11.12.2008

Unterschrift(en)

Für die Gemeinde Stein:

F. Keller A. Keller
Gemeindepräsident Gemeindeganzr.-Str.
(Ort / Datum)

Unterschrift(en)

Für die Gemeinde Schönengrund:

Schönengrund, 12.12.2008
(Ort / Datum)

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENGRUND
Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeganzreiber:

Unterschrift(en)



Appenzell Ausserrhoden

Für die Gemeinde Waldstatt:

Waldstatt, 10.12. 2008

(Ort / Datum)

Für die Gemeinde Teufen:

9053 TEUFEN 10. Nov. 2008

(Ort / Datum)

Für die Gemeinde Bühler:

9055 Bühler 19.12. 2008

(Ort / Datum)

Für die Gemeinde Gais:



9056 Gais 12. Dez. 2008

(Ort / Datum)

Für die Gemeinde Speicher:

Speicher, 12.11.2008

(Ort / Datum)

Für die Gemeinde Trogen:

9043 Trogen, 13. Februar 2009

(Ort / Datum)

Für die Gemeinde Rehetobel:

Rehetobel, 26.11.2008

(Ort / Datum)

NAMENS DES GEMEINDERATES
WALDSTATT

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Allesand *U. K...*

Unterschrift(en)

GEMEINDERAT TEUFEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

G. Frey *J. Ol...*

Unterschrift(en)

GEMEINDERAT BÜHLER

Gemeindepräsidentin: Gemeindegeschreiber:

S. ... *A. ...*

Unterschrift(en)

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Carl Koller *U. ...*

Unterschrift(en)



A. ...

Unterschrift(en)

N. ...

Unterschrift(en)

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

J. ... *U. ...*

Unterschrift(en)



Appenzell Ausserrhoden

Für die Gemeinde Wald:

Wald, 25.11.2008

(Ort / Datum)

[Handwritten signature]

Unterschrift(en)

Für die Gemeinde Grub:

Grub AR, 19.12.2008

(Ort / Datum)

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident: *[Signature]* Der Gemeindegeschreiber: *[Signature]*

Unterschrift(en)

Für die Gemeinde Heiden:

9410 Heiden (AR) 09. April 2009

(Ort / Datum)

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident: *[Signature]* Der Gemeindegeschreiber: *[Signature]*

Unterschrift(en)

Für die Gemeinde Wolfhalden:

9427 Wolfhalden - 2. Dez. 2008
(T. 188)

(Ort / Datum)

GEMEINDERAT WOLFHALDEN
Der Gemeindepräsident: *[Signature]* Der Gemeindegeschreiber: *[Signature]*

Unterschrift(en)

(Ort / Datum)



Unterschrift(en)

Für die Gemeinde Lutzenberg:

9426 LUTZENBERG AR - 3. Dez. 2008

(Ort / Datum)

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Unterschrift(en)

Für die Gemeinde Walzenhausen:

Walzenhausen 18. NOV. 2008

(Ort / Datum)

GEMEINDERAT WALZENHAUSEN
Der Gemeindepräsident: *[Signature]* Der Gemeindegeschreiber: *[Signature]*

Unterschrift(en)



Für die Gemeinde Reute:

Reute, 8.12.2008

(Ort / Datum)

Gemeinderat Reute

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Unterschrift(en)

Der Leistungserbringer

Für den Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden:

Departement Inneres und Kultur

Herisau, 3. November 2008

Jürg Wernli, Regierungsrat